

Borna, den 08.03.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Lockerung von Schutzmaßnahmen im Landkreis Leipzig

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs.1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 05. März 2021 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1.

Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr dürfen für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.

2.

Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen ist zulässig.

3.

Ab 15.03.2021 dürfen Botanische und zoologische Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.

4.

Ab 15.03.2021 dürfen Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.

5.

Körpernahe Dienstleistungen dürfen unter Beachtung vom § 5 Abs. 4 a SächsCoronaSchVO öffnen. Testung dürfen durch die zulässigen Leistungserbringer nach der jeweils gültigen Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt werden. Die Schnelltests können auch durch die jeweiligen Dienstleister vorgenommen werden, sofern eine Schulung vorliegt. Selbsttests der Kunden dürfen nur unter Aufsicht durch Personal des Dienstleisters erfolgen.

6.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) und § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Rechtsgrundlage für die Regelungen unter Ziffer 1 bis Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung ist § 8 Abs. 1 SächsCoronaSchVO.

Danach können die Landkreise und kreisfreien Städte bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge die Öffnung der dort benannten Angebote und Einrichtungen zulassen.

Nach § 8 f SächsCoronaSchVO sind für die Inzidenzwerte nach § 8 SächsCoronaSchVO die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI) maßgeblich.

Der zu betrachtende 5-Tageszeitraum, an dem die Inzidenzwerte von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im Landkreis Leipzig andauernd zur Umsetzung der Lockerungen unterschritten sein muss, ist der 03.03.2021 bis 07.03.2021.

Die 7-Tages-Inzidenz im Freistaat Sachsen liegt seit dem 09.02.2021 andauernd unter 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner, zuletzt am 07.03.2021 bei 81,6 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern.

In dem zu betrachtenden Zeitraum vom 03.03.2021 bis 07.03.2021 wurden für den Freistaat Sachsen durch das RKI folgende Werte angegeben:

03.03.2021: 74,3
04.03.2021: 77,2
05.03.2021: 78,6
06.03.2021: 77,9
07.03.2021: 81,6

Im Landkreis Leipzig liegt die 7-Tages-Inzidenz seit dem 24.02.2021 andauernd unter 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern, zuletzt am 07.03.2021 bei 69,7 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern.

In dem zu betrachtenden Zeitraum vom 03.03.2021 bis 07.03.2021 wurden für den Landkreis Leipzig durch das RKI folgende Werte angegeben.

03.03.2021: 74,8
04.03.2021: 65,5
05.03.2021: 68,6
06.03.2021: 71,7
07.03.2021: 69,7

Damit ist die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern an fünf Tagen andauernd unterschritten. Die Öffnung der unter Ziffer 1 bis 6 genannten Einrichtungen und Angeboten kann deshalb zugelassen werden.

Die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen ist unter Beachtung von § 5 Abs. 4 a SächsCoronaSchVO zulässig. Danach sind Betriebsinhaber und Beschäftigten in Betrieben für körpernahe Dienstleistungen verpflichtet, sich wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Es sind Hygienekonzepte zu erstellen, die eine wöchentliche Testung vorsehen. Im Hygienekonzept auch Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden. Für die Inanspruchnahme der körpernahen Dienstleistungen ist ein tagesaktueller negativer COVID-19-Schnell- oder Selbsttest des Kunden oder der Kundin notwendig. Dies gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinisch notwendig sind, Friseurbetriebe und Fußpflegen. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen bzgl. der Pflicht zur regelmäßigen Testung auf einen Nachweis auf SARS-CoV-2 treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Entscheidung zur Öffnung der unter Ziffer 1 bis Ziffer 5 genannten Einrichtungen und Angebote erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Nach Abwägung der Gesamtumstände und unter Berücksichtigung der eingeschränkten Grundrechte der Bevölkerung im Verhältnis zu der Pflicht des Staates, das Leben und die Gesundheit des Einzelnen zu schützen, ist die Beibehaltung der Schließung der genannten Einrichtungen und Angebote zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zur Verringerung der Infektionsrisiken nicht mehr erforderlich. Die Infektionszahlen sowohl im Freistaat Sachsen als auch im Landkreis Leipzig sind seit Mitte Januar kontinuierlich gesunken. So sind die Inzidenzwerte im Landkreis Leipzig von Werten um 400 Mitte Januar bis auf Werte unter 100 am

24.02.2021 gefallen. Eine gleiche Tendenz zeigte sich in der Entwicklung der Werte im Freistaat Sachsen. Damit ist auch das Risiko gesunken, mit Infizierten in Kontakt zu kommen. Überdies ist durch die Dokumentationspflicht eine zeitnahe Kontaktnachverfolgung gewährleistet.

Die hier verfügten Lockerungen sind deshalb unter der Bedingung der Beibehaltung des Infektionsgeschehens vertretbar.

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, sind die hier getroffenen Maßnahmen nach § 8 c Abs. 1 SächsCoronaSchVO ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder aufzuheben. Damit ist sichergestellt, dass bei einer Verschlechterung der Infektionslage entsprechend reagiert werden kann.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, 08.03.2021

Henry Graichen

